

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 18

Freitag, 27. November 2020

60. Jahrgang

Nachruf S. 121

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 122

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2021 des
Amtsblattes der Regierung von Niederbayern
..... S. 122

Kommunalverwaltung

Entschädigungssatzung für den Wasserzweckver-
band Straubing-Land S. 123

Wasserzweckverband Straubing-Land; Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis S. 124

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt
und Land für das Wirtschaftsjahr 2020 S. 124

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfall-
beseitigung Plattling;

- 3. Satzung zur Änderung der Verbandssat-
zung..... S.125

- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Ver-
waltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis S. 126

- 7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
..... S. 126

- Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung
..... S. 126

- Satzung zur Aufhebung der Gebührensatz-
zung..... S.127

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
des Wasserzweckverbandes Straubing-Land für
das Haushaltsjahr 2020 S. 127

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG); Berichtigung der
Gastschulanordnung der Regierung von Nieder-
bayern vom 2. Juli 2020 für die Beschulung im
Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in“ in der
Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2020/2021
..... S. 128

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Josef Ecker

Beschäftigter i.R.

der am 26. Oktober 2020 im Alter von 68 Jahren verstorben ist. Herr Ecker war von 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2015 als Heimleiter, zuletzt in der Gemeinschaftsunterkunft Wallersdorf, tätig. Er erledigte die ihm übertragenen Aufgaben stets gewissenhaft und zuverlässig und zeichnete sich durch seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen aus.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ecker stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 28. Oktober 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 6. November 2020 vorgesehene Amtsblatt ist entfallen.

Bekanntgabe der Termine für das Jahr 2021 des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern

Nachfolgend werden die im Jahr 2021 erscheinenden Ausgaben des Amtsblattes der Regierung von Niederbayern (Redaktionsschluss / Erscheinungstag) bekannt gegeben:

Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
Montag,	4. Januar	Freitag,	15. Januar
Freitag,	22. Januar	Freitag,	5. Februar
Freitag,	12. Februar	Freitag,	26. Februar
Freitag,	5. März	Freitag,	19. März
Mittwoch,	24. März	Freitag,	9. April
Freitag,	16. April	Freitag,	30. April
Freitag,	7. Mai	Freitag,	21. Mai
Freitag,	28. Mai	Freitag,	11. Juni
Freitag,	18. Juni	Freitag,	2. Juli
Freitag,	9. Juli	Freitag,	23. Juli
Freitag,	30. Juli	Freitag,	13. August
Freitag,	20. August	Freitag,	3. September
Freitag,	10. September	Freitag,	24. September
Freitag,	1. Oktober	Freitag,	15. Oktober
Freitag,	22. Oktober	Freitag,	5. November
Freitag,	12. November	Freitag,	26. November
Freitag,	3. Dezember	Freitag,	17. Dezember

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge **spätestens um 10:00 Uhr am Tage des Redaktionsschlusses** im Sachgebiet Z 1, Zimmer E 38 H, vorliegen müssen, um in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes berücksichtigt werden zu können.

Landshut, 29. Oktober 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband Straubing-Land

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. Juni 2020 folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/Stellvertreterinnen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35 € festgesetzt. ³Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle durch die Teilnahme an der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse verursachten Auslagen sowie Reisekosten als abgegolten.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte nach Abs. 1 Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit Verbandsräte nach Abs. 1 selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte nach Abs. 1, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) ¹Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:

- a) zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Verbandsausschusssitzungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 20 € festgesetzt.
- b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nach Buchstabe a) nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

²Dies gilt nicht für die/den Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzenden und ihre/seine Stellvertreter.

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1.000 € brutto.

(2) Anfallende Fahrtkosten für Besprechungen, Ortstermine usw. im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie etwaige anfallende Telefongebühren sind mit der Entschädigung nach Abs. 1 abgegolten.

(3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der/die Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

§ 4 Entschädigung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die erste Stellvertreter/Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350 € brutto.

(2) Der/Die zweite Stellvertreter/Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200 € brutto.

(3) ¹Mit der monatlichen Entschädigung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach den Absätzen 1 und 2 ist die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung von jeweils bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. ²Übt einer/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er/sie als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilbetrag der monatlichen Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 entfällt für diesen Zeitraum.

(4) § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5**Entschädigung für die Mitglieder
des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 35 €.

(2) ¹Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 60 €. ²Mit dieser Pauschale ist die durch die Prüfung bedingte Zeitversäumnis von ½ Tag abgegolten.

(3) ¹Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausfall erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. ²In diesem Falle entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

(4) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

§ 6**Auszahlung der Entschädigung**

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden am Ende des Monats ausgezahlt. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7**Zeitdauer**

¹Die durch Satzung festgesetzten Entschädigungssätze gelten für die Zeitdauer von sechs Jahren. ²Sie bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte unverändert.

§ 8**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 29. Juni 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Juli 2014 außer Kraft.

Straubing, 30. Juni 2020
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

**Wasserzweckverband Straubing-Land;
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erlässt auf Grund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Kostensatzung:**§ 1****Satzungsgegenstand**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2**Gebührenhöhe, Gebührenarten**

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 30. Juni 2020
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt
und Land für das Wirtschaftsjahr 2020****I.**

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.614.000 €
und in den Aufwendungen mit	15.414.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	1.541.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 samt Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23. Oktober 2020
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Plattling

Auf Grund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 6. Juli 1987 (RABl. NB Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. Januar 2018 (RABl. NB 18 S. 24), wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Anstelle von Gebühren kann der Zweckverband für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten auch privatrechtliche Entgelte erheben.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Ziffer 3 a eingefügt:

„3 a für die Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für die Einführung einer Entgeltliste für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 i.S.d. Art. 8 sowie der Kategorie 2 i.S.d. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt),“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Für Änderungen der Entgeltliste nach Ziff. 3 a mit Entgeltauswirkungen bis zu 5 % der Erträge aus dem Erfolgsplan der jeweils gültigen Haushaltssatzung ist der Werkausschuss, darüber hinaus die Verbandsversammlung zuständig. ²Über Änderungen der Entgeltliste durch den Werkausschuss ist die Verbandsversammlung in ihrer darauffolgenden Sitzung zu informieren.“

3. In § 18 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

²„Dabei gelten jeweils 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Rind über 1 Jahr, 2 Jungrinder von 8 Monaten bis 1 Jahr, 10 Kälber, 4 Schweine, 15 Schafe und 10 Ziegen als eine Großvieheinheit.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Plattling, 27. Oktober 2020
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung, Plattling
vom 18. Januar 2018**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt Auf Grund von Art. 20 Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

**1. Änderungssatzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung, Plattling**

- Kostensatzung -

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 18. Januar 2018 (RABI. NB 18 S. 25) wird wie folgt geändert:

In der Anlage Kostenverzeichnis ZTS Betrieb (KVz-ZTS Betrieb) wird die Tarif-Nr. 021 wie folgt neu gefasst:

„021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 1. Bei Geldansprüchen | bis 500,00 € |
| 2. Sonstigen Ansprüchen | 12,50 € bis 200,00 €“ |

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Plattling, 27. Oktober 2020
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**7. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling**

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), wird die Betriebssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Plattling vom 18. Juni 2002 (RABI. NB 02 S. 40), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 18. Januar 2018 (RABI. NB 18, S. 24) wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 4 Abs. 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Festsetzung von Entgelten und der Abschluss von Verträgen, denen nicht tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 i.S.d. Art. 8 sowie der Kategorie 2 i.S.d. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) zugrunde liegen.“

2. In § 5 Absatz 3 wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) die Änderungen der Entgeltliste für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 i.S.d. Art. 8 sowie der Kategorie 2 i.S.d. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) mit Entgeltauswirkungen bis zu 5 % der Erträge aus dem Erfolgsplan der jeweils gültigen Haushaltssatzung.“

3. In § 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe m angefügt:

„m) für die Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Einführung einer Entgeltliste für tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 i. S. d. Art. 8 sowie der Kategorie 2 i.S.d. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) sowie für die Änderung der Entgeltlist mit Entgeltauswirkungen über 5 % der Erträge aus dem Erfolgsplan der jeweils gültigen Haushaltsatzung.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Plattling, 27. Oktober 2020
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Satzung
zur Aufhebung der Benutzungssatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
vom 24. Mai 2012**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Benutzungssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 24. Mai 2012 (RABI. NB 12 S. 77), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18. Januar 2018 (RABI. NB 18 S. 25), wird einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Plattling, 27. Oktober 2020
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER-
UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Satzung
zur Aufhebung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling
vom 17. Dezember 2009**

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling erlässt Auf Grund des § 11 Abs. 3 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 17. Dezember 2009 (RABI. NB 10 S. 17), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 1. Februar 2017 (RABI. NB 17 S. 17), wird einschließlich aller Änderungen aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Plattling, 27. Oktober 2020
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER-
UND SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
des Wasserzweckverbandes Straubing-Land
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. ²Dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.995.290,00		2.500.160,00	5.495.450,00
die Ausgaben	2.995.290,00		2.500.160,00	5.495.450,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.824.364,00		68.600,00	1.892.964,00
die Ausgaben	1.824.364,00		68.600,00	1.892.964,00

³Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

(1) Die Betriebskostenumlage vermindert sich von bisher 1.903.300,00 € auf neu 660.000 €.

(2) Die Investitionsumlage vermindert sich von bisher 64.600 € auf neu 21.500 €.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

(1) Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2020 und die Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen liegen bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 6. November 2020
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes
über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Berichtigung der Gastschulanordnung
der Regierung von Niederbayern vom 2. Juli 2020
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Fachinformatiker/-in“
in der Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2020/2021**

Die **Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern vom 2. Juli 2020, Az. RNB-44-5221.0-1-27** gilt ausschließlich für die Ausbildungsberufe

**„Fachinformatiker/-in – Fachrichtung
Daten- und Prozessanalyse“
und
„Fachinformatiker/-in – Fachrichtung
Digitale Vernetzung“.**

Die Fachrichtungen „Anwendungsentwicklung“ und „Systemintegration“ des Ausbildungsberufes Fachinformatiker/-in sind von der Gastschulanordnung nicht betroffen. Für diese Fachrichtungen gelten die bisherigen Regelungen uneingeschränkt weiter.

Landshut, 12. Oktober 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident